



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-MUB)

Fassung vom 29. März 2011

auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 Sächsisches Hochschulgesetz

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 2	Praxisphasen	3
§ 3	Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 4	Fristen und Termine	4
§ 5	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 6	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen; Nachteilsausgleiche	6
§ 7	Klausurarbeiten und Hausarbeiten	6
§ 8	Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	7
§ 9	Projektarbeiten und Prüfungen am Computer	7
§ 10	Bewertung und Notenbildung	8
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 13	Freiversuch	11
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten; Mobilitätsfenster	12
§ 16	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	13
§ 17	Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	13
§ 18	Prüferinnen und Beisitzerinnen	14
§ 19	Bachelorarbeit	14
§ 20	Zeugnisse und Urkunden	15
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16
§ 22	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	16
§ 23	Widerspruchsverfahren	17
§ 24	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	17

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Museologie (Bachelor of Arts) an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 4 zur Studienordnung (StudO-MUB) enthalten.

§ 2

Praxisphasen

- (1) Die Regelstudienzeit schließt ein Einführungspraktikum, das fünfte Semester als Praktisches Studiensemester sowie ein Praxisprojekt ein.
- (2) Auf die Praxisphasen entfallen insgesamt 45 Leistungspunkte (= ECTS); im Einzelnen werden, jeweils bei erfolgreichem Abschluss, folgende Leistungspunkte (=ECTS) vergeben: für das Einführungspraktikum 5, für jede der drei Aufgaben im Praktischen Studiensemester 10 und für das Praxisprojekt 10 Leistungspunkte (= ECTS).
- (3) Einzelheiten zu diesen Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Museologie, die Bestandteil der Studienordnung ist (StudO-MUB, Anlage 5).

§ 3

Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorgrad ist ein erster, berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (= ECTS) gemäß Prüfungsplan (Anlage) vergeben.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Abkürzung: „B.A.“, verliehen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studentin die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt, ob sie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob sie die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-MUB) erreicht hat.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (= ECTS) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und der Module in den Wahlpflichtfeldern, wie in der StudO-MUB vorgesehen, erworben werden.

(6) Die 210 Leistungspunkte (= ECTS) setzen sich wie folgt zusammen: 98 Leistungspunkte (= ECTS) für Pflichtmodule, 55 Leistungspunkte (= ECTS) für Module in den Wahlpflichtfeldern, 45 Leistungspunkte (= ECTS) für die Praxisphasen und 12 Leistungspunkte (= ECTS) für die Bachelorarbeit. 10 Leistungspunkte (= ECTS) der Bachelorprüfung entfallen auf die fachbezogene Fremdsprachenausbildung.

(7) Die Wahlpflichtfelder ermöglichen die Auswahl von Modulen oder von Modulinhalten nach Maßgabe von § 6 StudO-MUB. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls oder Modul-Wahlinhalts besteht nicht. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

(8) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 4 zur StudO-MUB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (=ECTS) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage) enthalten.

(9) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen.

(10) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Studienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen, wobei zwischen zwei Prüfungsterminen ein prüfungsfreier Tag liegen soll. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen werden unter Angabe des Moduls und der Prüferin spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Fristversäumnisse, die die Studentin nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Die Studentin hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat die Studentin in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Museologie der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörer-schaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus dem Prüfungsplan (Anlage) ergeben.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Absatz 2). Die Zulassung ist insbesondere
- a) wenn die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
 - b) wenn der Prüfling in diesem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,
 - d) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder in dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen
- zu verweigern.
- (4) Die Studentinnen sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nach- und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich im Praktischen Studiensemester. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters oder des Praktischen Studiensemesters; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Absatz 2) schriftlich im Prüfungsamt vorliegen. Mit Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist die Studentin automatisch angemeldet.
- (5) Die Studentin kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 4 Absatz 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Absatz 3.

§ 6

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen; Nachteilsausgleiche

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Klausurarbeiten – PK – (§ 7),
2. Hausarbeiten – PH – (§ 7),
3. mündliche Prüfungen – PM – (§ 8),
4. Präsentationen / Referate – PR – (§ 8),
5. Projektarbeiten – PA – (§ 9),
7. Prüfungen am Computer – PC – (§ 9).

(2) Prüfungsvorleistungen – PVL – sind Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder

-vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(3) Macht die Studentin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(4) Für ausländische Studentinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 7

Klausurarbeiten und Hausarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen die Studentin nachweisen soll, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten sowie ihr Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Der Studentin können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll eine Prüferin oder eine sachkundige Vertreterin erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von der Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit Hausarbeiten soll die Studentin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind, zumindest im Fall einer nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen bewertet. Für die Notenbildung gilt § 10 Absatz 3.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studentin.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen werden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, sowie die anwesenden Prüferinnen und Beisitzerinnen beinhalten. Es ist von mindestens einer Prüferin zu unterzeichnen.

(4) Haben mehrere Professorinnen oder andere prüfungsberechtigte Personen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten, nehmen sie in der Regel die mündliche Prüfungsleistung gemeinsam ab. In allen anderen Fällen wird die mündliche Prüfungsleistung von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

(5) Mit Referaten oder Präsentationen soll die Studentin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 9

Projektarbeiten und Prüfungen am Computer

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll die Studentin zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sollen eine Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studentinnen gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Studentin nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt. Dieser Bewertungsgrundsatz schließt nicht aus, dass teamorientiertes Arbeiten und die Konsistenz des Ergebnisses wesentliche Qualitätsmerkmale von Projektarbeiten sind.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt die Studentin, dass sie in der Lage ist, mit Computerprogrammen anwendungsbezogen zu arbeiten und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen können nur durch Prüferinnen nach folgendem Notensystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-MUB, Anlage 4) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüferinnen eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Modul „Einführungspraktikum“ ist bestanden, wenn der unbenotete Bestehensnachweis nach § 6 Abs. 3 der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Museologie erbracht ist. Für das Studium generale, das im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Berufliche Schlüsselqualifikationen“ zu absolvieren ist, wird lediglich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

(5) Ergebnisse schriftlicher und anderer Prüfungen, die nicht unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitgeteilt wurden, werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält die Studentin eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Im Grundsatz werden Noten aller Module, die 5 Leistungspunkte (= ECTS) umfassen, einfach, Noten aller Module, die 10 Leistungspunkte (= ECTS) umfassen, doppelt gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der drei Aufgaben aus dem Praktischen Studiensemester – je 10 Leistungspunkte (= ECTS) – und die Note aus dem Modul „Theorie des Museums und komplexe Museumspraxis“ – 3 Leistungspunkte (= ECTS) – jeweils einfach gewichtet, die Note der Bachelorarbeit – 12 Leistungspunkte (= ECTS) – vierfach.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Gesamtnote der Bachelorprüfung zusätzlich ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studentinnen, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studentinnen des Studiengangs Museologie, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Studentin einen Prüfungstermin, zu dem sie angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat die Studentin in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen

Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit der Studentin die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Studentin versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Der Studentin ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Eine Studentin, die durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, von der Prüferin oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird die Studentin ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (= ECTS) erworben.

(2) Besteht eine Modulprüfung laut Prüfungsplan und der Modulbeschreibung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen.

(3) Der Ausgleich einer mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewerteten Prüfungsleistung nach Maßgabe von Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung darauf beruht, dass die Studentin entweder an der Prüfung gar nicht teilgenommen hat (körperliche Abwesenheit) oder aber zwar teilgenommen, aber keinerlei erkennbare Leistung erbracht hat.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(5) Hat eine Studentin eine Prüfung nicht bestanden, so hat sie sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Sie erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(6) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird der Studentin auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Exmatrikulationsbescheinigung erhält die Studentin, sobald sie ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 13

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf schriftlichen Antrag der Studentin vor dem laut Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die gegebenenfalls erforderliche Prüfungsvorleistung erbracht worden ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag der Studentin einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 13 (Freiversuch) bleibt unberührt.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten; Mobilitätsfenster

- (1) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Museologie an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss. Die Äquivalenz außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Anrechnung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig festgestellt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Einschlägige Praxissemester, Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt zu stellen ist. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gleichwertigkeit vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Rahmen eines Learning Agreements (Lernvereinbarung) festgestellt wurde, werden angerechnet. Das Learning Agreement soll die im Ausland zu absolvierenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweisen sowie die Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelorstudiengangs Museologie, auf die die Anrechnung erfolgen soll.
- (7) Das 6. Fachsemester des Prüfungsplans (PrüfO-MUB, Anlage) stellt das Mobilitätsfenster des Bachelorstudiengangs Museologie dar mit nachstehender vereinfachter Verfahrensweise der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen: Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die die Studentin an einer Hochschule im Ausland erbracht hat, werden im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten auf Module des 6. Fachsemesters laut Prüfungsplan (PrüfO-MUB, Anlage) angerechnet, wenn diese Prüfungsleistungen und Leistungspunkte innerhalb eines Hochschulstudiengangs mit der Charakteristik Museologie/Museum Studies, Dokumentation, Ausstellungsgestaltung, Kultur- und Medienpädagogik, Museumspädagogik, Kulturkommunikation, Kulturmarketing oder Kulturmanagement erbracht. Der Antrag auf Anrechnung ist vor Antritt dieses Auslandssemesters zu stellen. Ein Learning Agreement ist abzuschließen. Mit Bewilligung des Antrags ist die Studentin von den Regelprüfungen des 6. Fachsemesters abgemeldet.

§ 16 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Fakultät Medien ein Prüfungsausschuss, bestehend aus fünf Professorinnen und einer Studentin der Fakultät, gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt die Vorsitzende und deren Stellvertreterin sowie die Stellvertreterinnen für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreterinnen die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professorinnen beträgt drei Jahre, die der Studentinnen ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit von der Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.
- (6) Für die Zulassung zu den Praxisphasen (§ 2) und für deren Anerkennung ist die Praktikumsbeauftragte für den Studiengang Museologie zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (StudO-MUB, Anlage 5).

§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insoweit insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
 - b) die Bestellung der Prüferinnen und Beisitzerinnen für die Prüfungen,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 15),
 - d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
 - e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
 - f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,

h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester von der Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner Vorsitzenden übertragen. Ihre Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18 Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Zu Prüferinnen werden nur Professorinnen oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüferinnen sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Absatz 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Die Beisitzerin unterstützt die Prüferin administrativ. Der Beisitzerin steht kein Bewertungsrecht zu.

(3) Prüferinnen und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Jahr im Voraus erfolgen. Prüferinnen und Beisitzerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Studentin zeigen, dass sie in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen laut Prüfungsplan der ersten vier Semester bestanden sind. Die Studentin kann das Thema und die Betreuerin vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Der Studentin wird ein Thema einen Monat nach Abschluss aller anderen, im Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen zugeteilt, wenn sie selbst bis dahin keinen als Thema der Bachelorarbeit genehmigten Vorschlag unterbreitet hat.. Die Ausgabe des

Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll die Studentin einen alternativen Vorschlag einreichen.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens neun Wochen nach der Ausgabe des Themas in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(5) Soweit im Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit Lehrveranstaltungen aus anderen Modulen des 7. Semesters stattfinden, kann der Prüfungsausschuss einen der Arbeitsbelastung entsprechenden, um bis zu zwei Wochen späteren Abgabeschluss festsetzen.

(6) Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal sieben Wochen verlängert werden; in diesem Höchstmaß sind Arbeitsbelastungen durch zeitgleiche Lehrveranstaltungen bereits berücksichtigt. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studentin auf der Grundlage der Stellungnahme der Betreuerin.

(7) Bei der Abgabe hat die Studentin schriftlich zu versichern, dass sie die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen nach § 10 Absatz 1 und 3 zu bewerten. Eine Prüferin soll die Betreuerin der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einer Prüferin mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin. Vergibt auch sie die Note 5 („nicht ausreichend“), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der drei Einzelnoten gebildet; ist dieses größer als 4,0, dann wird die Bachelorarbeit mit 4,0 bewertet, sonst ist das arithmetische Mittel die Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die Leistungspunkte (= ECTS), das Thema, die Note und das Prädikat der Bachelorarbeit, sowie

das Gesamtprädikat und die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie der ECTS-Grad der Gesamtnote aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Studentin die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist von der Rektorin und von der Dekanin zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat die Studentin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 22

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Studentinnen wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studentin fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation,
2. Bewertung von Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Zulassung zu den Praxisphasen sowie deren Anerkennung.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rektorin der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift der Justitiarin der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung der Studentin über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Die Studentin ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Rektorin der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Studentin zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Museologie wurde am 02. Februar 2011 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 29. September 2010 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Museologie vom 17.04.2007 außer Kraft.

¹ Genehmigt durch Beschluss vom 29. März 2011

(3) Glaubt eine Studentin, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann sie auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist bis zum 31.12.2011 möglich.

(4) Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Museologie vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits erbracht wurden, bleiben allen Studentinnen einschließlich der daraus resultierenden Noten und Leistungspunkte erhalten, auch wenn die Anlage dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) keine Prüfungsleistung mehr vorsieht (Bestandsschutz). Ein Antrag nach Abs. 3 ist in dieser Angelegenheit nicht erforderlich.

(5) ECTS-Grade nach § 10 Abs. 7 können bis zum Studienjahr 2012/13 auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.

(6) Diese Prüfungsordnung im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 29. März 2011

i.V.

Prof. Dr.-Ing. Michael Kubessa

Prorektor für Wissenschaft
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Anlage

Prüfungsplan



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-MUB)

Anlage: Prüfungsplan

Kennz.	Modulbezeichnung / Lehreinheit	LP	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
--------	--------------------------------	----	------------------	---------------

1. Semester

- Pflicht:

1.1.1	Museologische Grundlagen, Sammlungsaufbau	5	PK	90 min
2.1.2	Objektdokumentation in Text und Bild	5	PK	90 min
2.1.3	Formen und Werkstoffe von Kulturgütern I	5	PM	20 min
2.1.4	Erschließungstechniken aus den Historischen Hilfswissenschaften	5	PK	180 min
2.1.5	Angewandte Kunstgeschichte I	5	PM	20 min
6.1.6	Selbstmanagement, Teamentwicklung, wissenschaftliches Arbeiten	5	PR	20-30 min

Summe der im 1. Semester erreichbaren Leistungspunkte:	30	
---------------------------------------------------------------	----	--

2. Semester

- Pflicht:

2.2.1	Datenmanagement und Datenbanken	5	PK	90 min
2.2.2	Collections Management, Terminologiekontrolle	5	PR	20-30 min
			PC	90 min
2.2.3	Formen und Werkstoffe von Kulturgütern II	5	PH	4 Wochen
2.2.4	Angewandte Kunstgeschichte II	5	PM	20 min
3.2.5	Publikumsforschung, beschreibende Statistik	5	PA	4 Wochen
5.2.6	Einführungspraktikum	5	BN*	---

Summe der im 2. Semester erreichbaren Leistungspunkte:	30	
---------------------------------------------------------------	----	--

3. Semester

- Pflicht:

1.3.1	Geschichte des Museumswesens	5	PR	20-30 min
2.3.2	Christliche und profane Ikonographie	5	PK	90 min
3.3.3	Kommunikation im Museum, Not-for-Profit-Marketing	5	PG**	---
3.3.3.1	LE 1: Kommunikation im Museum		PR	20-30 min
3.3.3.2	LE 2: Not-for-Profit-Marketing		PK	90 min
3.3.4	Texte und Textgestaltung für Ausstellungen	5	PA	4 Wochen

- Wahlpflicht:

Wahlpflichtfeld I (ein Modul aus vier Angeboten):				
4.3.5	Methoden der Kunstgeschichte / Ästhetik (WPF I)	5	PK	90 min
4.3.6	Methoden der Geschichtswissenschaft (WPF I)	5	PM	20 min
4.3.7	Methoden der Ur- und Frühgeschichte (WPF I)	5	PK	90 min
4.3.8	Methoden der Europäischen Ethnologie (WPF I)	5	PK	90 min
Summe der im 3. Semester erreichbaren Leistungspunkte:		25		

4. Semester**- Pflicht:**

1.4.1	Prinzipien der Magazinierung, Konservierung, Restaurierung	5	PK	90 min
2.4.2	Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur I	5	PH	4 Wochen

- Wahlpflicht:

Wahlpflichtfeld III (ein Modul aus vier Angeboten):				
2.4.3	Erschließung bildlicher und archivischer Sammlungsgüter (WPF III)	10	PG**	---
2.4.3.1	LE 1: Archivkunde		PK	120 min
2.4.3.2	LE 2: bildwissenschaftliche Grundlagen, Lagerung und Handhabung grafischer Sammlungen		PM	20 min
3.4.4	Museumsausstellungen (WPF III)	10	PA	6 Wochen
3.4.5	Museumspädagogik (WPF III)	10	PA	4 Wochen
3.4.6	Museum und Marketing (WPF III)	10	PG**	---
3.4.6.1	LE 1: Marketing und Unternehmenskommunikation für Museen		PH	4 Wochen
3.4.6.2	LE 2: Kunstmarketing		PM	20 min
Wahlpflichtfeld I (zweites im 3. Semester gewähltes Modul aus vier Angeboten):				
4.4.7	Methoden der Kunstgeschichte / Ästhetik (WPF I)	10	PH	150 h
4.4.8	Methoden der Geschichtswissenschaft (WPF I)	10	PH	150 h
4.4.9	Methoden der Ur- und Frühgeschichte (WPF I)	10	PH	150 h
4.4.10	Methoden der Europäischen Ethnologie (WPF I)	10	PH	150 h
6.4.11	Berufliche Schlüsselqualifikationen			
Wahlpflichtfeld IV (je eine Lehreinheit aus je x Angeboten):				
6.4.11.1	LE 1: Studium generale (Wahlpflicht)	-	---	---
6.4.11.2	LE 2: n.n. (WPF IV)	5	n.n.	

6.4.11.3	LE 3: n.n. (WPF IV)	5	n.n.	
6.4.11.4	LE 4: n.n. (WPF IV)	5	n.n.	
6.4.11.5	LE 5: n.n. (WPF IV)	5	n.n.	

Summe der im 4. Semester erreichbaren Leistungspunkte:	35			
---------------------------------------------------------------	----	--	--	--

5. Semester

- Pflicht:

5.5.1	Reflexion des Praktischen Studienseesters	10	PH	4 Wochen
5.5.2	Museologische Fragen zum Praktischen Studienseester	10	PR	20–30 min
5.5.3	Projekt im Praktischen Studienseester	10	PA	300 h

Summe der im 5. Semester erreichbaren Leistungspunkte:	30			
---------------------------------------------------------------	----	--	--	--

6. Semester

- Pflicht:

2.6.1	Fachsprache Englisch I	5	PR	20 min
			PK	90 min
2.6.2	Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur II	5	PK	90 min

- Wahlpflicht:

Wahlpflichtfeld III (ein Modul aus drei verbleibenden Angeboten, vgl. 4. Semester):				
2.6.3	Erschließung bildlicher und archivischer Sammlungsgüter (WPF III)	10	PG**	---
2.6.3.1	LE 1: Archivkunde		PK	120 min
2.6.3.2	LE 2: bildwissenschaftliche Grundlagen, Lagerung und Handhabung grafischer Sammlungen		PM	20 min
3.6.4	Museumsausstellungen (WPF III)	10	PA	6 Wochen
3.6.5	Museumspädagogik (WPF III)	10	PA	4 Wochen
3.6.6	Museum und Marketing (WPF III)	10	PG**	---
3.6.6.1	LE 1: Marketing und Unternehmenskommunikation für Museen		PH	4 Wochen
3.6.6.2	LE 2: Kunstmarketing		PM	20 min
Wahlpflicht aus einem jährlichen Angebot nach § 11 Abs. 3 PraktO-MUB:				
5.6.7	Praxisprojekt	10	PA	300 h

Summe der im 6. Semester erreichbaren Leistungspunkte:	30			
---------------------------------------------------------------	----	--	--	--

7. Semester**- Pflicht:**

0.7.1	Bachelorarbeit	12	PH	360 h
1.7.2	Theorie des Museums und komplexe Museumspraxis	3	BN*	---
2.7.3	Informationsmanagement, Softwarewahl	5	PM	20 min
6.7.4	Strukturen und Ressourcen von Kultureinrichtungen	5	PM	20 min

- Wahlpflicht:

Wahlpflichtfeld V (ein Modul aus drei Angeboten):				
2.7.5	Latein zur Erschließung von Kulturgütern (WPF V)	5	PK	90 min
2.7.6	Fachsprache Französisch (WPF V)	5	PR	20 min
			PK	90 min
3.7.7	Fachsprache Englisch II (WPF V)	5	PR	20 min
			PK	90 min
Summe der im 7. Semester erreichbaren Leistungspunkte:		30		

Abkürzungen:

BN = unbenoteter Bestehensnachweis

h = Stunden

Kennz. = Kennzahl

LE = Lehreinheit

LP = Leistungspunkt

min = Minuten

PA = Projektarbeit

PC = Prüfung am Computer

PG = generierte Prüfungsleistung

PH = Hausarbeit

PK = Klausurarbeit

PM = mündliche Prüfung

PR = Präsentation / Referat

PraktO-MUB = Praktikumsordnung (d.i. Studienordnung MUB, Anlage 5)

WPF = Wahlpflichtfeld (vgl. Studienordnung MUB, Anlage 3)

* = unbenotet, keine Prüfungsleistung

** = keine eigenständige Prüfungsleistung, sondern rechnerisch erzeugter Notenwert aus den Prüfungsleistungen der Lehreinheiten

Erläuterung des Kennzahlensystems:

Die mehrgliedrigen Kennzahlen geben folgende Ordnungsmerkmale wieder: Die erste Ziffer zeigt das Themenfeld an, die zweite Ziffer die empfohlene Semesterlage. Die dritte Ziffer bzw. Zahl spiegelt die Zählung der Module eines Semesters im Studienablaufplan. Eine ggf. nach einem weiteren Trennpunkt angefügte Ziffer unterscheidet Lehreinheiten des betreffenden Moduls.